



Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werneuchen

FF Hirschfelde – FF Krummensee – FF Schönfeld
FF Seefeld- Löhme – FF Tiefensee – FF Weesow
FF Werneuchen – FF Willmersdorf



Kinder- und Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Werneuchen

Stand:

19.12.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
1. Name, Rechtsstellung und Sitz.....	3
II. Organisation	4
2. Personal / Verantwortlichkeiten	4
3. Ausbildung und Anforderungen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	5
III. Kinderfeuerwehr	6
4. Zweck und Aufgaben	6
5. Aufnahme.....	7
6. Beendigung der Mitgliedschaft und Wechsel in eine Jugendfeuerwehr.....	7
7. Grundsätze	8
8. Rechte und Pflichten.....	9
9. Personelle Stärke, Bekleidung und Dienstrhythmus	9
IV. Jugendfeuerwehr.....	10
10. Zweck und Aufgaben	10
11. Aufnahme.....	11
12. Beendigung der Mitgliedschaft und Wechsel in die Einsatzabteilung	12
13. Grundsätze	13
14. Rechte und Pflichten.....	13
15. Personelle Stärke, Bekleidung und Dienstrhythmus	13
16. Ordnungsmaßnahmen.....	14
V. Schlussbestimmungen	15
17. Soziale Sicherung und Haftung	15
18. Geltungsbereich.....	15
Aufnahmeantrag	17

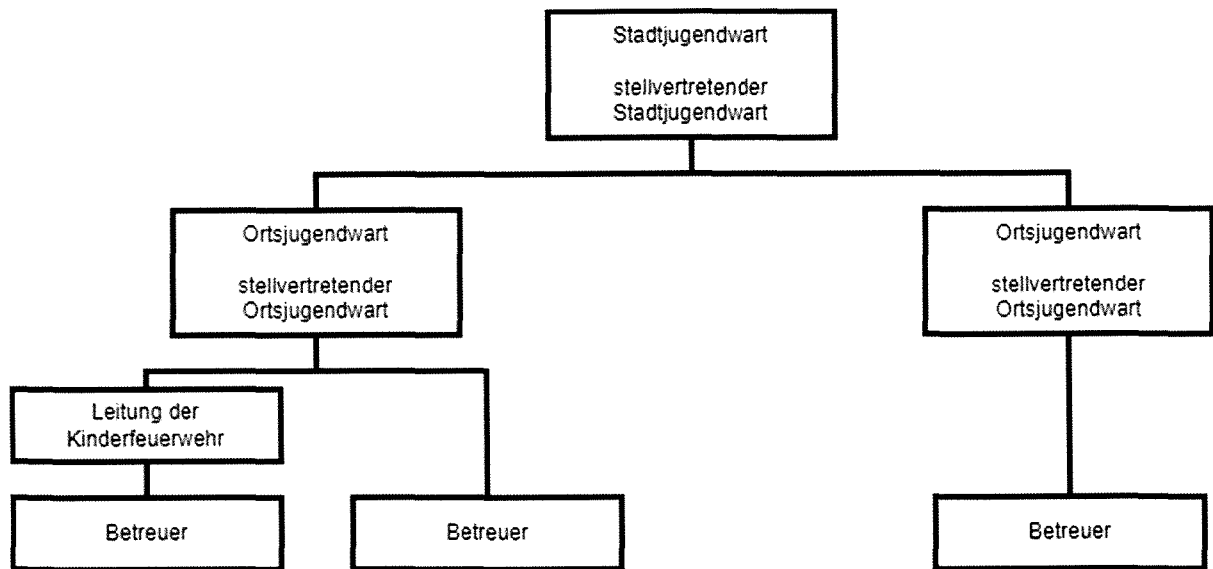
I. Allgemeines

1. Name, Rechtsstellung und Sitz

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr der Stadt Werneuchen (im Weiteren Jugendfeuerwehr) ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werneuchen. Sie gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband, der Jugendfeuerwehr Brandenburg im Landesfeuerwehrverband e.V., sowie dem Kreisfeuerwehrverband Barnim e.V. an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Die Jugendfeuerwehr arbeitet nach Maßgabe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (SGB VIII) und der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Werneuchen sowie der Jugendordnungen der Deutschen Jugendfeuerwehr, der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg und der Kreisjugendfeuerwehr Barnim in der jeweils gültigen Fassung. Die Jugendordnung beruht auf § 25 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 ([GVBl.I/04, \[Nr. 09\]](#), S.197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 9\]](#), S.9) sowie der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) Vom 4. Juli 2008 Weiterhin findet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Vorschrift 49, das Jugendschutzgesetz und die Datenschutzgrundverordnung Anwendung. Die in der Stadt Werneuchen bestehenden Dienstanweisungen für die Freiwillige Feuerwehr gelten uneingeschränkt für die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Stadt Werneuchen.
- 1.3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werneuchen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Stadtwehrführung, die sich hierzu einer Stadtjugendleitung bedient.
- 1.4. In der Jugendfeuerwehr Werneuchen gibt es eine Kinderfeuerwehr und eine Jugendfeuerwehr. Im Alter von 6 bis 10 Jahren im Bereich der Kinderfeuerwehr und im Alter von 8 bzw. 10 Jahren bis 16 bzw. 18 Jahren im Bereich der Jugendfeuerwehr.
- 1.5. Der Sitz der Jugendfeuerwehr Werneuchen ist die Stadt Werneuchen.

II. Organisation

2. Personal / Verantwortlichkeiten



- 2.1. Die örtlichen Jugendfeuerwehren werden durch den zuständigen Ortsjugendwart / die Ortsjugendwartin und dessen stellvertretenden Ortsjugendwart / Ortsjugendwartin geführt. Der Ortsjugendwart / die Ortsjugendwartin wird durch die Ortswehrführung in Abstimmung mit der Stadtwehrführung eingesetzt.
- 2.2. Bestandteil der Jugendfeuerwehr kann eine Kinderfeuerwehr sein. Hierfür wird eine separate Leitung eingesetzt.
- 2.3. Stellvertretende Ortsjugendwarte werden in Abstimmung mit dem Ortsjugendwart / der Ortsjugendwartin und der jeweiligen Ortswehrführung in Abstimmung mit der Stadtwehrführung eingesetzt. Ein Betreuer kann zu Ausbildungszwecken herangezogen werden. Hier müssen eine angemessene Anzahl und Geschlechterverteilung Beachtung finden.
- 2.4. Betreuer können für die fachliche und oder pädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen dem jeweiligen Ortsjugendwart / der Ortsjugendwartin, der Leitung der Kinderfeuerwehr und / oder dem stellvertretenden Ortsjugendwart / der stellvertretenden Ortsjugendwartin bei Diensten, sowie anderen Aktivitäten helfend zur Seite stehen. Betreuer können Kameraden der Einsatzabteilung, Pädagogen oder Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sein. Hierbei liegt der Schwerpunkt vorrangig in der Unterstützung der Aufsichtspflicht, die Gewährleistung der Geschlechterneutralität und dem reibungslosen Ablauf von Übungsdiensten und anderen dienstlichen Aktivitäten.
Eine Unterstützung als Betreuer kann erst mit der Vollendung des 16.

Lebensjahres erfolgen.

Die Verantwortung trägt weiterhin der jeweilige Ortsjugendwart / Ortsjugendwartin bzw. die Leitung der Kinderfeuerwehr.

3. Ausbildung und Anforderungen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- 3.1. Die Stadtjugendleitung, der Ortsjugendwart / Ortsjugendwartin, stellvertretende Ortsjugendwart / stellvertretende Ortsjugendwartin und die Leitung der Kinderfeuerwehr müssen aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werneuchen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2. Der Ortsjugendwart / die Ortsjugendwartin und der stellvertretende Ortsjugendwart / stellvertretende Ortsjugendwartin sollen die JuLeiCa Teil 1 + 2 abgeschlossen haben und über eine abgeschlossene Truppmannausbildung verfügen.
Die Leitung der Kinderfeuerwehr sollt entweder JuLeiCa Teil 1 + 2 abgeschlossen haben und über eine abgeschlossene Truppmannausbildung verfügen oder eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Wird eine pädagogische Fachkraft als Leiter und/oder stellvertretender Leiter der Kinderfeuerwehr benannt, so ist zwingend ein Betreuer für die fachliche Betreuung zu benennen. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet die Stadtjugendleitung im Benehmen mit der Stadtwehrführung. Diese Ausnahmen sollen jedoch nur in besonders begründeten Fällen Zustimmung finden.
- 3.3. Alle Ortsjugendwarte / Ortsjugendwartinnen und stellvertretende Ortsjugendwarte / stellvertretende Ortsjugendwartinnen werden angehalten, regelmäßig am aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werneuchen teilzunehmen und sich somit auf dem neuesten und aktuellsten Stand zu bringen.
Pädagogische Fachkräfte haben jährlich eine fachliche Fortbildung nachzuweisen.
- 3.4. Jede Person, die direkt Kinder und Jugendliche betreut (z.B. der Ortsjugendwart / die Ortsjugendwartin, der stellvertretende Ortsjugendwart / stellvertretende Ortsjugendwartin, die Leitung der Kinderfeuerwehr und dessen Betreuer) müssen vor ihrem festen Einsatz in der Jugendfeuerwehr ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vorlegen. Die Kosten hierfür trägt der Träger des Brandschutzes.
- 3.5. Jede Person, die direkt Kinder und Jugendliche betreut (z.B. der Ortsjugendwart / Ortsjugendwartin, der stellvertretende Ortsjugendwart / stellvertretende Ortsjugendwartin, die Leitung der Kinderfeuerwehr sowie dessen Betreuer) haben sich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen stets so zu verhalten, dass sie eine uneingeschränkte

Vorbildfunktion (z.B. kein Alkohol oder Nikotingenuss im Beisein der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr) einnehmen.

III. Kinderfeuerwehr

4. Zweck und Aufgaben

4.1. Die Kinderfeuerwehr soll das Gemeinschaftsleben unter den Kindern fördern. Zudem dient sie der Nachwuchsgewinnung und dem Erhalt der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werneuchen. Die Kinderfeuerwehr will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
- zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
- neben Ihren eigenen Belangen sich auch Gesamtproblemen der Kinder in enger Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu widmen,
- die Kinder auf die Aufgaben der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit vorzubereiten,
- die Menschenrechte anzuerkennen und die freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß den Zielen des Grundgesetzes zu wahren.

4.2. Die Kinderfeuerwehr soll den Kindern unter Berücksichtigung ihres Alters und Entwicklungsstandes die Aufgaben der Feuerwehr näherbringen, für den Dienst in der Jugendfeuerwehr bzw. aktiven Feuerwehrdienst begeistern und vorbereiten. Daneben soll ihnen im Rahmen einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung Raum für Selbstentfaltung gegeben und gleichzeitig soziales Engagement nähergebracht werden.

Insbesondere soll gefördert werden:

- Pflege der Kameradschaft, respektvolles Miteinander und Teamfähigkeit
- Vermittlung von Möglichkeiten des Selbstschutzes in Gefahrensituationen
- Vermittlung von Fähigkeiten, anderen in Gefahrensituationen Hilfe zu leisten
- Sicher Umgang mit Feuerwehrtechnik
- Wecken des Interesses an der Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilung
- Unterstützung des Entwicklungs- und Lernprozesses.

- 4.3. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere Spiel und Sport, Basteln, Informationsveranstaltungen, Ausbildung mit und an Fahrzeugen und Geräten, Brandschutz- und Verkehrserziehung sowie Maßnahmen zur Freizeitgestaltung. Weiterhin sollte unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes die Abnahme der Kinderflamme angestrebt werden.

5. Aufnahme

- 5.1. In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Werneuchen, die das 6., aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet haben, nach Antrag der Erziehungsberechtigten, aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform (Anlage 1).
- 5.2. Die Zuordnung der zuständigen Kinderfeuerwehr ergibt sich grundsätzlich aus dem Wohnortprinzip des aufzunehmenden Kindes.
- 5.3. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der zuständige Ortsjugendwart / Ortsjugendwartin und die Leitung der Kinderfeuerwehr nach Zustimmung der Stadtjugendleitung im Benehmen mit der Stadtwehrführung. Eine Zustimmung zur Aufnahme durch den Träger des Brandschutzes ist einzuholen. Die Aufnahme in der Kinderfeuerwehr erfolgt frühestens nach 4 Dienstteilnahmen, die als Probezeit dienen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtjugendleitung im Benehmen mit der Stadtwehrführung nach Rücksprache mit dem Ortsjugendwart / der Ortsjugendwartin und der Leitung der Kinderfeuerwehr.
- 5.4. Für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr wird ein Kinderfeuerwehrausweis erstellt. Der Kinderfeuerwehrausweis wird beim zuständigen Ortsjugendwart / der Ortsjugendwartin verwahrt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft und Wechsel in eine Jugendfeuerwehr

- 6.1. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
- mit Vollendung des 10. Lebensjahres
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Werneuchen oder
 - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr oder der Jugendfeuerwehr.

Über eventuelle Ausnahmen entscheidet die Stadtjugendleitung im Benehmen mit der Stadtwehrführung, Diese Ausnahmen sollten jedoch nur in besonders begründeten Fällen Zustimmung finden.

- 6.2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sollte die Mitgliedschaft durch Ausschluss, Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Werneuchen oder durch Auflösung der Jugendfeuerwehr sowie deren Kinderfeuerwehr enden, erfolgt dies einseitig durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werneuchen.
- 6.3. Auf Wunsch erfolgt mit Vollendung des 10. Lebensjahres der Übertritt und die Zuordnung in eine Jugendfeuerwehr nach dem Wohnortprinzip. Mit Zustimmung der Leitung der Kinderfeuerwehr und des Ortsjugendwartes / der Ortsjugendwartin im Benehmen mit der Stadtjugendleitung ist ein vereinfachter Übergang möglich. Über Ausnahmen entscheiden der Ortsjugendwart / die Ortsjugendwartin und die Stadtjugendleitung im Benehmen mit der Stadtwehrführung.
- 6.4. Fehlt ein Mitglied der Kinderfeuerwehr an fünf aufeinanderfolgenden Diensten unentschuldigt oder durchgängig 6 Kalendermonate erhalten die Erziehungsberechtigten ein einmaliges Anschreiben zur Klärung der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr. Erfolgt hierauf binnen einer Frist von 1 Kalendermonat keine Reaktion, kommt es zum Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr.
- 6.5. Scheidet ein Mitglied aufgrund eines Wohnortwechsels aus der Kinderfeuerwehr aus, so erhält es auf Anforderung eine Bescheinigung über die Dauer und Qualifikation seiner Dienstzeit.

7. Grundsätze

- 7.1. Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen keine Handlungen durchgeführt werden, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse gefährdet werden können. Lasten für die Kinder sind an die körperlichen Eignungen anzupassen.
Als Ausbildungs- und Übungsmaterial darf beispielsweise nur mit feuerwehrtechnischem Material der Größe „D“ gearbeitet werden. Verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist der jeweilige Ortsjugendwart / Ortsjugendwartin, die Leitung der Kinderfeuerwehr bzw. der Verantwortliche des Dienstes.
- 7.2. Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen mit Betreuung und unter Aufsicht vereinzelt Dienste mit und am Feuerwehrfahrzeug sowie technischen Geräten der Freiwilligen Feuerwehr ausüben. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollten nur in Mannschaftstransportwagen transportiert werden. Hierbei ist auf Kindersitz, Sicherheitsgurt und Betreuung zu achten. Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollten ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen. Vereinzelt können Dienste, in Absprache mit dem Ortsjugendwart / der Ortsjugendwartin, gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr durchgeführt werden.

- 7.3. Bei der Arbeit mit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 7.4. Für die Ausbildung ist der Träger des örtlichen Brandschutzes zuständig.

8. Rechte und Pflichten

- 8.1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht an der Gestaltung der Arbeit in der Kinderfeuerwehr aktiv mitzuwirken, an den Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr teilzunehmen und in eigener Sache gehört zu werden.
- 8.2. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr ist verpflichtet, an den Diensten und den Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen und die auf Grundlage dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen sowie sich innerhalb und außerhalb der Kinderfeuerwehr kameradschaftlich zu verhalten.
- 8.3. Die Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr findet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr keine Anwendung.

9. Personelle Stärke, Bekleidung und Dienstrhythmus

- 9.1. Die Stärke der örtlichen Kinderfeuerwehr ist auf maximal 18 Mitglieder pro Kinderfeuerwehr / Ortsfeuerwehr beschränkt. Ausnahmen können in Absprache mit der Stadtjugendleitung und der Stadtwehrführung entschieden werden.
Bei der Betreuung ist ein Schlüssel von 1:6 im Bereich der Kinderfeuerwehr anzustreben.
- 9.2. Eine Teilnahme an Ausbildungen oder anderen dienstlichen Veranstaltungen erfolgt in rein ziviler Bekleidung. Das Tragen von privat beschaffter dienstlicher Bekleidung ist nicht gestattet.
Es ist auf festes, knöchelhohes Schuhwerk und dem Wetter angepasste Kleidung zu achten.
- 9.3. Die Dienste finden in einem regelmäßigen Rhythmus in Gruppenveranstaltungen statt.
- 9.4. Für Ausbildungen und Veranstaltungen wird auf Vorschlag vom Leiter der Kinderfeuerwehr ein Dienstplan in Abstimmung mit dem Ortsjugendwart / der Ortsjugendwartin erstellt. Der Dienstplan muss vor dem ersten Dienst mit der Ortswehrführung abgestimmt sein. Nach Zustimmung ist der Dienstplan über die Stadtjugendleitung an die Stadtwehrführung zur Gegenzeichnung zu übergeben. Die Dienstplanung soll mindestens für ein halbes Jahr erfolgen.

Bei außerplanmäßigen Veranstaltungen muss vor Ausführung des Dienstes die Stadtjugendleitung informiert werden.

- 9.5. Der Standort der Kinderfeuerwehr ist das Gerätehaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Sollten Dienste außerhalb des Gerätehauses stattfinden, muss dies im Dienstplan zwingend angegeben werden. Eine Verlegung einzelner Dienste an einen anderen Standort ist nur im Vorfeld mit Kenntnissnahme der Stadtjugendleitung möglich.
- 9.6. Eine Kinderfeuerwehr kann am Standort jeder Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werneuchen neu eingerichtet werden, sofern dort eine Jugendfeuerwehr besteht.

IV. Jugendfeuerwehr

10. Zweck und Aufgaben

- 10.1. Die Jugendfeuerwehr soll das Gemeinschaftsleben unter den Kindern und Jugendlichen fördern, Zudem dient sie der Nachwuchsgewinnung und dem Erhalt der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Jugendfeuerwehr will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung beitragen.

Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
- zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
- neben Ihren eigenen Belangen sich auch Gesamtproblemen der Kinder und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu widmen,
- die Kinder und Jugendlichen auf die Aufgaben einer aktiven Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit vorzubereiten,
- die Menschenrechte anzuerkennen und die freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß den Zielen des Grundgesetzes zu wahren.

- 10.2. Die Jugendfeuerwehr soll den Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihres Alters und Entwicklungsstandes die Aufgaben der Feuerwehr näherbringen, für den Dienst in der Jugendfeuerwehr bzw. aktiven Feuerwehrdienst begeistern und vorbereiten. Daneben soll ihnen im Rahmen einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung Raum für Selbstentfaltung gegeben und gleichzeitig soziales Engagement nähergebracht werden.

Insbesondere soll gefördert werden:

- Pflege von Kameradschaft, respektvolles Miteinander und Teamfähigkeit
- Vermittlung von Möglichkeiten des Selbstschutzes in Gefahrensituationen
- Vermittlung von Fähigkeiten, anderen in Gefahrensituationen Hilfe zu leisten
- Sicher Umgang mit Feuerwehrtechnik
- Wecken des Interesses an der Einsatzabteilung
- Unterstützung des Entwicklungs- und Lernprozesses.

10.3. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere Spiel und Sport, Basteln, Informationsveranstaltungen, Ausbildung mit und an Feuerwehrfahrzeugen und Geräten, Brandschutz- und Verkehrserziehung sowie Maßnahmen zur Freizeitgestaltung. Weiterhin sollte unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes die Abnahme der Jugendflamme 1 und 2 angestrebt werden. Darüber hinaus kann bei Bedarf und Wunsch auch die Jugendflamme 3 und die Leistungsspanne abgelegt werden.

11. Aufnahme

- 11.1. In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Werneuchen, die das 8., aber noch nicht das 16. bzw. 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag aufgenommen werden. Für Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform (Anlage 1).
- 11.2. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der zuständige Ortsjugendwart / die Ortsjugendwartin nach Zustimmung der Stadtjugendleitung im Benehmen mit der Stadtwehrrführung. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt frühestens nach 4 Dienstteilnahmen, die als Probezeit dienen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtjugendleitung im Benehmen mit der Stadtwehrrführung nach Rücksprache mit dem Ortsjugendwart / der Ortsjugendwartin. Eine Zustimmung zur Aufnahme durch den Träger des Brandschutzes ist einzuholen.
- 11.3. Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wird ein Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr ausgestellt. Sollte bereits ein Ausweis aus der Kinderfeuerwehr vorhanden sein, wird dieser fortgeführt. Der Mitgliedsausweis wird beim zuständigen Ortsjugendwart / Ortsjugendwartin verwahrt.

12. Beendigung der Mitgliedschaft und Wechsel in die Einsatzabteilung

12.1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet:

- durch Übertritt in die Einsatzabteilung (mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich),
- In Ausnahmefällen können Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr der Jugendfeuerwehr angehören. Hierbei handelt es sich um die maximale Altershöchstgrenze. Die Zugehörigkeit ist nur in einer der beiden Abteilungen (Jugend- oder Einsatzabteilung) möglich. Diese Regelung ist nur besonderen Personengruppen vorbehalten.
- durch Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Werneuchen oder
- durch Auflösung der Jugendfeuerwehr.

Über eventuelle Ausnahmen entscheidet die Stadtjugendleitung im Benehmen mit der Stadtwehrführung. Diese Ausnahmen sollten jedoch nur in besonders begründeten Fällen Zustimmung finden.

12.2. Fehlt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr an fünf aufeinanderfolgenden Diensten unentschuldigt oder durchgängig 6 Kalendermonate, erhalten die Erziehungsberechtigten ein einmaliges Anschreiben zur Klärung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr. Erfolgt hierauf binnen einer Frist von einem Kalendermonat keine Reaktion, kommt es zum Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

12.3. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sollte die Mitgliedschaft durch Ausschluss, Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Werneuchen oder durch Auflösung der Jugendfeuerwehr enden, erfolgt dies einseitig durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werneuchen.

12.4. Scheidet ein Mitglied aufgrund eines Wohnortwechsels aus der Jugendfeuerwehr aus, so erhält es auf Anforderung eine Bescheinigung über die Dauer und Qualifikation seiner Dienstzeit bzw. Mitgliedschaft.

12.5. Mitglieder, die sich im Dienst der Jugendfeuerwehr bewährt haben, können mit Vollendung des 16. Lebensjahres und mit schriftlicher Einwilligung aller gesetzlichen Vertreter in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werneuchen übernommen werden. Die Feststellung der Bewährung obliegt dem zuständigen Ortsjugendwart / der Ortsjugendwartin und Ortswehrführer im Benehmen mit der Stadtwehrführung. Eine körperliche, gesundheitliche und geistige Eignung, sowie die erbrachten Leistungen im Bereich der Jugendfeuerwehr müssen Berücksichtigung finden. Ist das Mitglied der Jugendfeuerwehr bereits im Besitz der Leistungsspange, kann im Einvernehmen mit der Stadtwehrführung eine Übernahme in den Dienstgrad „Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau“ erfolgen.

13. Grundsätze

- 13.1. Im Rahmen der Arbeit der Jugendfeuerwehr dürfen keine Handlungen durchgeführt werden, bei denen Kinder und Jugendliche durch gesundheitsgefährdende Einflüsse gefährdet werden können. Geforderte Tätigkeiten sind für die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr den körperlichen Eignungen anzupassen.
- 13.2. Bei der Arbeit in der Jugendfeuerwehr ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 13.3. Verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist der jeweilige Ortsjugendwart / die Ortsjugendwartin bzw. Verantwortliche des Dienstes.
- 13.4. Der Einsatz von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werneuchen ist ausgeschlossen.

14. Rechte und Pflichten

- 14.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht, an der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen und in eigener Sache gehört zu werden.
- 14.2. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr ist verpflichtet an den Diensten und den Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die auf Grundlage dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen sowie sich innerhalb und außerhalb der Jugendgruppe kameradschaftlich zu verhalten.
- 14.3. Bei Verstößen oder vorsätzlichem Handeln ist die Stadtjugendleitung im Benehmen mit der Stadtwehrführung berechtigt, eine Ordnungsmaßnahme entsprechend dem Punkt Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.

15. Personelle Stärke, Bekleidung und Dienstrhythmus

- 15.1. Die Stärke der Jugendfeuerwehr ist auf die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Ausnahmen können in Absprache mit der Stadtjugendleitung und der Stadtwehrführung entschieden werden. Bei der Betreuung ist ein Schlüssel von 1:8 im Bereich der Jugendfeuerwehr anzustreben.
- 15.2. Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr werden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände gemäß den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrrhose,

Jugendfeuerwehrjacke, Jugendfeuerwehrrhelm sowie die Jugendfeuerwehrhandschuhe) kostenlos vom Träger des Brandschutzes zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum vom Träger des Brandschutzes.

Das Schuhwerk ist selbst zu stellen. Es muss sich um festes, knöchelhohes Schuhwerk handeln.

- 15.3. Ist eine Unterbringung der persönlichen Schutzausrüstung und der Dienstkleidung im Gerätehaus nicht möglich, so wird die Kleidung von jedem Mitglied eigenständig mit nach Hause genommen und zu jedem Dienst mitgebracht. Das Tragen der Dienstkleidung ist nur für die Dauer der Dienste und feuerwehrtechnischen Veranstaltungen erlaubt. Das Tragen der Dienstkleidung setzt eine Vorbildfunktion voraus. Die Kleidung ist stets zu pflegen und unterliegt dem sachgemäßen Umgang.
- 15.4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände vollständig und gereinigt, unverzüglich an den Ortsjugendwart / der Ortsjugendwartin zurückzugeben. Wer dieser Anweisung nicht nachkommt, ist dem Träger des Brandschutzes gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- 15.5. Die Dienste finden in einem regelmäßigen Rhythmus in Gruppenveranstaltungen statt.
- 15.6. Für Ausbildungen, Veranstaltungen und andere dienstliche Aktivitäten wird durch den Ortsjugendwart / der Ortsjugendwartin ein Dienstplan erstellt. Der Dienstplan muss vor dem ersten Dienst mit der Ortswehrführung abgestimmt sein. Nach Zustimmung ist der Dienstplan über die Stadtjugendleitung an die Stadtwehrführung zu geben. Die Dienstplanung soll mindestens für ein halbes Jahr erfolgen. Bei außerplanmäßigen Veranstaltungen muss vor Beginn der Veranstaltung die Stadtjugendleitung sowie die Stadtwehrführung informiert werden.
- 15.7. Eine Jugendfeuerwehr kann am Standort jeder Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werneuchen eingerichtet werden, sofern dort eine ausreichende Anzahl Mitglieder und ein Ortsjugendwart / eine Ortsjugendwartin vorhanden ist. Für die Zuordnung in die Ortsfeuerwehr gilt in erster Linie das Wohnortprinzip bzw. die nächste ansässige Ortsjugendfeuerwehr. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtjugendleitung im Benehmen mit der Stadtwehrführung.

16. Ordnungsmaßnahmen

- 16.1. Bei Verstößen gegen diese Kinder- und Jugendordnung können durch die Stadtwehrführung nach Anhörung der Stadtjugendleitung Ordnungsmaßnahmen in Anlehnung an §7 der Verordnung über

Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) erfolgen. Die Ordnungsmaßnahmen werden den gesetzlichen Vertretern des Mitgliedes in Schriftform zugestellt.

- 16.2. Gegen eingeleitete Ordnungsmaßnahmen steht den gesetzlichen Vertretern des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch bedarf der Schriftform innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung. Der Widerspruch ist über die Stadtjugendleitung an die Stadtwehrführung zu richten. Vor der Weitergabe der Beschwerde an die Stadtwehrführung ist durch die Stadtjugendleitung eine schriftliche Stellungnahme beizufügen.
- 16.3. Bei Verstößen gegen die Aufsichtspflicht und die Nichteinhaltung der Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes gilt das Bürgerliche Gesetzbuch und/oder das Strafgesetzbuch. Der Träger des Brandschutzes und die Stadtwehrführung stehen hier in der Verantwortung.

V. Schlussbestimmungen

17. Soziale Sicherung und Haftung

- 17.1. Für die Unfallverhütung und die Unfallversicherung aller Mitglieder der Kinder und Jugendfeuerwehr finden die geltenden Rechtsvorschriften der Feuerwehr Anwendung.
- 17.2. Gleiches gilt für Sachschäden, die ein Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr während der Dienstausbildung verursacht.
- 17.3. Verursacht ein Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr vorsätzlich einen Sachschaden eines Dritten, ist eine Haftung durch den Träger des Brandschutzes ausgeschlossen.

18. Geltungsbereich

- 18.1. Diese Jugendordnung dient als Leitfaden für die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werneuchen und ist in allen Ortsfeuerwehren verbindlich.
- 18.2. Die Regelungen im Abschnitt IV dieser Jugendordnung gelten nicht für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr.
- 18.3. In dieser Jugendordnung benannte Gesetze und Verordnungen sind in der gegenwärtig geltenden Fassung verbindlich.

- 18.4. Diese Jugendordnung kann jederzeit durch die Stadtjugendleitung im Benehmen mit der Stadtwehrführung geändert werden.
- 18.5. Diese Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Jugendordnung außer Kraft.
- 18.6. In dieser Jugendordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Werneuchen, 19.12.2024


Bürgermeisterin


Stadtwehrführung


Stadtjugendwart